

3. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Personen albanischer Herkunft im Kosovo gerichteten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

b) alle diskriminierenden Gesetze, insbesondere soweit sie seit 1989 in Kraft getreten sind, aufheben;

c) wirklich demokratische Einrichtungen im Kosovo schaffen, namentlich ein Parlament und eine rechtsprechende Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen von Personen albanischer Herkunft wiedereröffnen;

e) den Dialog mit den Vertretern der Bevölkerung albanischer Herkunft im Kosovo, insbesondere unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, fortsetzen;

4. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) mit dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, wie von der Kommission in ihrer Resolution 1994/76 und in anderen einschlägigen Resolutionen erbeten, sofort uneingeschränkt zusammenarbeiten;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Verbindung mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

6. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wie in der Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats *verlangt*, die sofortige bedingungslose Rückkehr in das Kosovo zu gestatten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, namentlich auch im Rahmen von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* den Sonderbericht-erstatte *auf*, die Menschenrechtssituation im Kosovo weiter genau zu verfolgen und dieser Frage in seinen Berichten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/205. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁶⁹, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸, der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴ und der anderen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁷¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben",

Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³² mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien" sowie unter Hinweis auf die Resolution 48/143 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 mit dem Titel "Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien",

bestürzt über die wiederholten und bestätigten Berichte über weitverbreitete Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die systematische Anwendung dieser Praktiken durch serbische Streitkräfte gegen muslimische Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina und gegen andere Nichtserben,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

mit Genugtuung über die Berichte und Empfehlungen des Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien¹⁷⁴,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über die Feststellungen des Sonderbericht-erstatte betreffend Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

in der Überzeugung, daß diese schändlichen Praktiken ein Mittel der Kriegführung darstellen, das von den serbischen

Streitkräften in Bosnien und Herzegowina gezielt zur Durchführung ihrer Politik der ethnischen Säuberung eingesetzt wird, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der sie unter anderem erklärt hat, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermordes darstellt,

unter Begrüßung dessen, daß das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht mit seinen Verfahren begonnen hat und in diesem Zusammenhang dazu ermutigend, alle erforderlichen Ressourcen, einschließlich der vollen Finanzierung, sowie freiwillige Beiträge von Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitzustellen, damit das Gericht ohne jede Einmischung und weitere Verzögerung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann, nämlich die der Begehung von Verstößen gegen das Völkerrecht Beschuldigten zu verfolgen und die dafür Verantwortlichen zu bestrafen,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigungen und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung befürwortet und angewandt zu haben, wo angebracht von dem Internationalen Gericht ohne weitere Verzögerung abgeurteilt werden,

in diesem Zusammenhang unterstreichend, daß die Opfer der Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für Vertraulichkeit und den Schutz ihrer Privatsphäre gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

betonend, daß es notwendig ist, das Programm zum Schutz der Zeugen und Überlebenden von als Kriegsverbrechen begangenen sexuellen Mißhandlungen und Vergewaltigungen, die als Zeugen aussagen, weiter auszubauen und zu stärken, um sie wirksam vor Vergeltung zu schützen, und in diesem Zusammenhang mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für das Referat Opfer und Zeugen des Internationalen Gerichts,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, gegenübersehen, sowie darüber, daß Vergewaltigung nach wie vor als Mittel der Kriegführung eingesetzt wird,

mit Genugtuung über die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die darauf gerichtet ist, die Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu unterstützen und ihr Leid zu mildern,

unter Berücksichtigung der Resolution 38/9 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 18. März 1994⁶⁰,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 48/143 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹⁷³,

1. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *verleiht ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor systematisch als Kriegswaffe und als Mittel der ethnischen Säuberung gegen Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden;

3. *verlangt*, daß die Beteiligten diese empörenden Handlungen, die eine grobe Verletzung des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977, darstellen, sofort beendigen und unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften und aus den anderen anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieser verabscheuungswürdigen Praxis ein Ende gesetzt wird;

5. *verurteilt* die fortgesetzte und hartnäckige Weigerung der Streitkräfte der bosnischen Serben, dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Schutztruppe der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen humanitären und Menschenrechtsorganisationen Zugang zu den von den Serben kontrollierten Gebieten zu gewähren, insbesondere zu Banja Luka, Bijeljina und anderen Gebieten, in denen die Situation Anlaß zur Sorge gibt, verlangt, daß sofort ungehinderter Zugang gewährt wird, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Resolution 941 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994;

6. *erklärt erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, dafür individuell verantwortlich sind und daß Vorgesetzte, die nicht hinreichend sichergestellt haben, daß ihre Untergebenen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

7. *erklärt*, daß Vergewaltigung ein schändliches Verbrechen ist, und legt dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nahe, den Fällen der Opfer von Vergewaltigung in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, gebührenden Vorrang zu geben;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, damit alle an diesen empörenden internationalen Verbrechen unmittelbar oder mittelbar Beteiligten im Einklang mit den international anerkannten Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens abgeurteilt werden;

9. *fordert* den Leiter der Anklagebehörde des Internationalen Gerichts *nachdrücklich auf*, zu erwägen, seiner Dienststelle Sachverständige für die Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen beizugeben, wie in ihrer Resolution 48/153 vom 20. Dezember 1993 empfohlen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, dem Leiter der Anklagebehörde und dem Internationalen Gericht Sachverständige zur Ver-

fügung zu stellen, insbesondere Sachverständige für die Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen;

11. *ermutigt* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, den vielerorts, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, vorkommenden Vergewaltigungen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und spricht seiner Gruppe von weiblichen Sachverständigen für die von ihnen geleistete Arbeit ihre Anerkennung aus;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen sofort ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Internationalen Gericht und der Anklagebehörde bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Kriegswaffe beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung sowie beim Schutz, der Beratung und der Unterstützung von Opfern und Zeugen zusammenzuarbeiten;

14. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß es angemessener Maßnahmen bedarf, diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den im eigenen Land Vertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

15. *fordert* alle Staaten und alle in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Weltgesundheitsorganisation, *nachdrücklich auf*, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen bei ihrer physischen und psychischen Rehabilitation entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesenstützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, über die er in dem Gebiet verfügt, um allen künftigen Missionen freien und sicheren Zugang zu Haftorten zu ermöglichen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, spätestens bis zum 1. März 1995 einen aktualisierten Sachbericht vorzulegen, in dem die Frage der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneter Konflikte in Bosnien und Herzegowina behandelt wird, insbesondere in den Gebieten, zu denen dem Sonderberichterstatter der Zugang verweigert wird, und in dem die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen dargestellt werden;

18. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/206. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹², dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁴ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf die Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission vom 25. Mai 1994¹⁵, mit der die Kommission einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Ruanda eingesetzt hat,

unter Hinweis auf die Einsetzung der Sachverständigenkommission nach Resolution 935 (1994) des Sicherheitsrats vom 1. Juli 1994, deren Auftrag darin besteht, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda Bericht zu erstatten,

zutiefst betroffen über die Berichte des Sonderberichterstatters und der Sachverständigenkommission, wonach in Ruanda Völkermord, systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, die zu massenhaften Verlusten an Menschenleben geführt haben,

sowie zutiefst betroffen über die Berichte des Sonderberichterstatters und der Sachverständigenkommission, wonach der ethnische und politische bewaffnete Konflikt in Ruanda zu anderen schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Menschenrechte geführt hat, namentlich zur Verletzung des Rechts auf Leben, des Rechts auf körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit, des Rechts, nicht der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden, sowie des Rechts, nicht aufgrund der ethnischen Herkunft diskriminiert zu werden und Schutz vor der Aufstachelung zu solcher Diskriminierung zu erhalten,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte bekundeten großen Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte im Zuge bewaffneter Konflikte, von denen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und Behinderte, betroffen sind¹⁶,

feststellend, daß im Anschluß an die Waffenruhe vom 18. Juli 1994 eine neue Regierung in Ruanda gebildet wurde, die sich bemüht, nach den durch den bürgerkriegsähnlichen Konflikt verursachten umfangreichen Schäden die Herrschaft des Rechts wiederherzustellen und die Zivilverwaltung sowie die soziale, rechtliche, materielle, wirtschaftliche und menschenrechtliche Infrastruktur Ruandas wiederaufzubauen,

mit Besorgnis feststellend, daß die Lage trotz der Bemühungen der Regierung Ruandas um die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts nach wie vor unsicher ist, wie aus Be-

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4B (E/1994/24/Add.2/E/CN.4/1994/132/Add.2)*, Kap. II.

¹² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 29.